



Tutorate zum Strafrecht Allgemeiner Teil I

Lektion 6: Unterlassungsdelikt, Fahrlässigkeitsdelikt

Tutor/in: Vorname Name



Übersicht über die Tutorate HS 2020

Lektion 1	xx. Nov.	Einführung, Deliktsaufbau, objektiver und subjektiver Tatbestand
Lektion 2	xx. Nov.	Rechtswidrigkeit, Schuld
Lektion 3	xx. Nov.	Versuch, Rücktritt und tätige Reue
Lektion 4	xx. Nov.	Täterschaft und Teilnahme
Lektion 5	xx. Dez.	Irrtümer
Lektion 6	xx. Dez.	Unterlassungsdelikt, Fahrlässigkeitsdelikt



Lernziele Lektion 6/6

Die Studierenden

- unterscheiden das **unechte** vom **echten Unterlassungsdelikt** und sind in der Lage, ein Unterlassungsdelikt zu prüfen
- sind in der Lage, die **fahrlässige Pflichtwidrigkeit** vom Eventualvorsatz abzugrenzen
- prüfen ein **fahrlässig** begangenes Erfolgsdelikt



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Echte und unechte Unterlassungsdelikte

Echte und unechte Unterlassungsdelikte

Unterlassungsdelikte

echte:

Nichthandeln ist bereits Tatbestandsvoraussetzung, ➔ *keine* spezielle Garantenstellung erforderlich, z.B.:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)
- Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB)

unechte:

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht, ➔ strafbar nur bei spezieller *Garantenstellung*

Konkreter Straftatbestand
(Art. X StGB)
+
Art. 11 StGB

Aufgabe zum «Einwärmen»



- Welche **Tatbestandsmerkmale** werden beim (vollendeten) unechten Unterlassungsdelikt geprüft?
- Welche Theorien gelangen zur Anwendung, um **zwischen einem Tun und einem Unterlassen** zu unterscheiden? (Machen Sie ein Beispiel.)
- Auf welche Weise wird geprüft, ob der **Deliktserfolg einem pflichtwidrigen Nichtstun zugerechnet** werden kann?



Art. 11 StGB: 1. Verbrechen und Vergehen. / Begehen durch Unterlassen

- ¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.
- ² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:
 - a. des Gesetzes;
 - b. eines Vertrages;
 - c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
 - d. der Schaffung einer Gefahr.
- ³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.
- ⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern.

Prüfungsvorschlag für das vorsätzliche vollendete unechte Unterlassungsdelikt

I. Tatbestand

a. objektiver Tatbestand

- Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
- Verursachung des Erfolgs durch ein Unterlassen («Untätigbleiben»)
 - kein aktives Tun
 - Unterlassung trotz Gefahr
 - Tatmacht (Abwendungshandlung objektiv möglich; subjektiv zumutbar)
 - hypothetische Kausalität der Unterlassung für den Erfolg (Wahrscheinlichkeits- vs. Risikoerhöhungstheorie)
- Garantenstellung des Täters (Art. 11 Abs. 2, «pflichtwidrig» untätig bleiben)
- Vorwurfsidentität (Art. 11 Abs. 3)

b. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- weitere subjektive Merkmale (wenn vom Tatbestand verlangt)

II. Rechtswidrigkeit

- Besonderheit: ggfs. rechtfertigende Pflichtenkollision

III. Schuld

Art. 11 StGB: Begehen durch Unterlassen

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern.

Fall «Zahnendes Kind»

Mutter M hat einen sieben Monate alten Sohn S. Da dieser nun von den Schmerzen des Zahnens heimgesucht wird, weint er seit Tagen fast ununterbrochen. M hat daher die letzten Nächte kaum geschlafen. Zudem ist sie auch vom Gequengele des S genervt. Sie hat keine Lust, mit S zum Kinderarzt zu gehen und ein Mittel gegen die Zahnschmerzen zu holen. Daher beschliesst sie, S bis auf weiteres zu ignorieren und ihn in seinem Bettchen liegen zu lassen. Sie ist der Ansicht, wenn er mal keine Beachtung erhalte und auch nicht von ihr gefüttert werde, dann werde er schon merken, dass das ewige Weinen nichts bringt.

Nach drei Tagen ist das Wimmern in S' Zimmer verstummt und M glaubt, S habe nun seine Lektion gelernt. M findet den toten S in seinem Bettchen. Der Arzt stellt den Tod wegen Dehydrierung fest.

Strafbarkeit der M? (Es ist nur der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung zu prüfen.)



Formulieren Sie den Obersatz.



Lösung Fall «Zahnendes Kind» (1/7)

Vorprüfung: Liegt ein Begehungserfolgsdelikt oder ein (unechtes) Unterlassungsdelikt vor?

Prüfungsgegenstand: Vorsätzliche Tötung, Art. 111 StGB ?

Obersatz: M könnte sich der Tötung ihres Sohnes gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem sie ihn vernachlässigt hat und S starb.

ODER:

Prüfungsgegenstand: Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen, Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB ?

Obersatz: M könnte sich der Tötung ihres Sohnes durch Unterlassen gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht haben, indem sie ihm nichts zu trinken gegeben hat und S starb.

Beachte: (Nur) Sofern unklar ist, ob das rechtlich relevante Verhalten in einem Tun oder einem Unterlassen besteht, dann ist zunächst das Begehungsdelikt und dort bei der «Tathandlung» die Abgrenzung «aktives Tun»/«Unterlassen» zu prüfen.

→ Was sind die Massstäbe für diese Abgrenzung?



Massstäbe für die Abgrenzung von Tun und Unterlassen

1. Ansatz: Schwerpunkttheorie

= wertende Betrachtung des Geschehens in seiner Gesamtheit: Liegt nach dem sozialen Sinngehalt des Verhaltens bzw. nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ein Tun oder ein Unterlassen vor?

2. Ansatz: Subsidiaritätstheorie (h.M.) = Primat des Tuns

Die Abgrenzung erfolgt danach, ob der Täter Energie in eine bestimmte Richtung aufgewendet hat (= aktives Tun) oder nicht (= Unterlassen). **Schlägt sich ein Energieeinsatz kausal in einem tatbestandlichen Erfolg nieder**, dann liegt ein Begehen durch aktives Tun vor. Für die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist dann alleine auf dieses abzustellen. Die Prüfung des Unterlassens ist nur dann erforderlich, wenn dieses aktive Tun keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.



Ergebnis für den vorliegenden Fall?



Lösung Fall «Zahnendes Kind» (2/7)

Beachte: (Nur) Sofern unklar ist, ob das rechtlich relevante Verhalten in einem Tun oder einem Unterlassen besteht, dann ist zunächst das Begehungsdelikt zu prüfen und dort die Abgrenzung «aktives Tun»/«Unterlassen» zu prüfen.

Liegt das tatbestandsmässige Verhalten in einem Unterlassen, ist die Prüfung des Begehungsdelikts abubrechen und mit der Prüfung des Unterlassungsdelikts zu beginnen.

Stellt hingegen die Frage «aktives Tun» / «Unterlassen» von vornherein keine Schwierigkeiten, kann direkt mit dem Unterlassungsdelikt begonnen werden.

In casu liegt kein aktives Tun vor, weswegen das Begehungsdelikt ausscheidet.

=> Prüfungsgegenstand: Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen, Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB

Obersatz: M könnte sich der Tötung ihres Sohnes durch Unterlassen gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht haben, indem sie ihm nichts zu trinken gegeben hat (und S starb).



Lösung Fall «Zahnendes Kind» (3/7)

=> **Prüfungsgegenstand:** Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen, Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB

Obersatz: M könnte sich der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen gemäss Art. 11 i.V.m. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem sie dem S nichts zu trinken gegeben hat (und dieser starb.)

I. Tatbestandsmässigkeit

a. objektiver Tatbestand

- Eintritt des tatbestandlichen **Erfolgs**: S ist gestorben (+)
- Verursachung des Erfolgs durch ein Unterlassen («Untätigbleiben»)
 - **Kein aktives Tun**, an das angeknüpft werden könnte, ersichtlich; Unterlassung **trotz Gefahr**: Kein Trinken geben trotz Dehydration (+)
 - **Tatmacht**:
 - Handlung objektiv möglich → M hat ihrem Sohn nichts zu trinken gegeben, obwohl er in ihrer Obhut und sie vor Ort zugegen, mithin unproblematisch dazu in der Lage war => (+)
 - Handlung subjektiv zumutbar? (+)
 - **hypothetische Kausalität** der Unterlassung für den Erfolg (Massstab streitig: Wahrscheinlichkeitstheorie ↔ Risikoerhöhungstheorie)?



Hypothetische Kausalität

1. Ansatz: Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer, hL)

Unterlassung ist erst zuzurechnen, wenn die gebotene Handlung den Erfolg «höchstwahrscheinlich» / «mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit» hätte verhindern können.

2. Ansatz: Risikoerhöhungstheorie (= Risikoverringeringstheorie)

Rechnet dem Täter den Erfolg schon dann zu, wenn durch die Vornahme der gebotenen Handlung das Risiko des Erfolgseintritts höchstwahrscheinlich *verringert oder beseitigt* worden wäre.



Ergebnis für den vorliegenden Fall?



Lösung Fall «Zahnendes Kind» (4/7)

- **Hypothetische Kausalität** der Unterlassung für den Erfolg (Fortsetzung):
 1. **Ansatz:** Wäre der tatbestandsmässige Erfolg bei Vornahme der gebotenen Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (h.M.) vermieden worden?
 - Wenn M dem S zu trinken gegeben hätte, wäre er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verdurstet => Unterlassen hypothetisch kausal (+)
 2. **Ansatz:** Wäre durch die Vornahme der gebotenen Handlung das Risiko des Erfolgseintritts höchstwahrscheinlich verringert worden?
 - (+)
- Nach beiden Theorien (+)
- **Garantenstellung** des Täters (Art. 11 Abs. 2 StGB)?



Quellen von Garantenpflichten nach Art. 11 Abs. 2 StGB

Art. 11 Abs. 2 StGB: Begehen durch Unterlassen

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, **namentlich** auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Garantenstellung = besondere Rechtsstellung des Täters, die ihn zum Eingreifen verpflichtet

mögliche Quellen für eine Garantenstellung (vgl. Art. 11 Abs. 2 StGB «namentlich»!):

- aus Gesetz (z.B. Stellung als Amtsträger; VSP); aber: **NICHT allein aus einem echtem UD!**
- aufgrund einer Stellung als Geschäftsherr (sog. Geschäftsherrenhaftung)
- durch einverständliche Übernahme einer Schutzpflicht (sog. vertragliche Übernahme)
- aus freiwillig eingegangener Gefahrengemeinschaft
- aufgrund eines vorausgegangenen (pflichtwidrigen; h.M.) gefährdenden Tuns (sog. Ingerenz)
- aufgrund natürlicher Verbundenheit (familiäre Obhutsverhältnisse, enge Lebensgemeinschaft)

Beachte: Die verschiedenen Fallgruppen für die Begründung einer Garantenstellung schliessen sich nicht gegenseitig aus. Im konkreten Fall können auch mehrere Fallgruppen gegeben sein. Auch kann sich aus Teilstücken der oben genannten Fallgruppen im Wege der Addition eine Garantenstellung ergeben.



Lösung Fall «Zahnendes Kind» (5/7)

- Garantenstellung des Täters (Art. 11 Abs. 2 StGB), Fortsetzung:
 - Art. 11 Abs. 2 lit. a (Gesetz): M hat als Mutter eine Obhuts-/Beschützergarantenstellung ihrem Sohn gegenüber (vgl. Art. 302 Abs. 1 ZGB) (+)

- Vorwurfsidentität (Art. 11 Abs. 3): (+)



Lösung Fall «Zahnendes Kind» (6/7)

b. subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz (Wissen und Willen)** bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale, insbesondere mindestens für möglich halten und Inkaufnahme
 - dass der tatbestandsmässige **Erfolg** eintreten könnte
 - M will ihren Sohn «nur» erziehen. Allerdings ist davon auszugehen, dass sie **weiss**, dass ein Kleinkind etwas zu Trinken braucht und ohne Flüssigkeit nach ca. 3 Tagen sterben kann. Der Erfolgseintritt ist praktisch gewiss. Indem sie in Kenntnis dieser Umstände trotzdem untätig bleibt nimmt, sie den Erfolgseintritt zumindest in Kauf. (+)
 - der Eingriffsmöglichkeit (**Tatmacht**) → (+)
 - dass sie den Erfolg durch die Vornahme der Handlung verhindern kann (**hypothetische Kausalität des Unterlassens**) → (+)
 - dass die tatsächlichen Umstände vorliegen, welche die **Garantenstellung** begründen → (+)

=> Vorsatz: (+)

- bes. subjektive Unrechtsmerkmale, soweit vom TB verlangt



Lösung Fall «Zahnendes Kind» (7/7)

II. Rechtswidrigkeit: (+), keine Rechtfertigungsgründe

III. Schuld: (+), keine Schuldausschlussgründe;

Fazit / Ergebnis: M hat sich der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht. Die Strafe kann vom Gericht nach Art. 11 Abs. 4 i.V.m. 48a StGB gemildert werden.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fahrlässigkeitsdelikte



Prüfungsschema für das Fahrlässigkeitsdelikt und Zurechnungstheorien



- Welche **Punkte** beinhaltet das Prüfungsschema für das Fahrlässigkeitsdelikt?
- Mit welchen **Theorien** wird die Frage beantwortet, *ob* sorgfaltspflichtgemässes Verhalten den Erfolg *verhindert* hätte? (= Zurechnung des eingetretenen Erfolgs zum sorgfaltspflichtwidrigen Verhalten)



Art. 12 StGB: 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit. / Begriffe

[...]

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Prüfungsvorschlag für das fahrlässige Begehungsdelikt

I. Tatbestand

- **Kein Vorsatz**
- **Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs**
- **Tathandlung** (nötigenfalls Abgrenzung zur Unterlassung)
- **(Natürliche) Kausalität** zwischen Tathandlung und Erfolg
- **Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens**
 - Verletzung einer Sorgfaltsnorm / des Gefahrensatzes
 - Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts (Adäquanz/Individualisierter Massstab)
 - Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang = Risikozusammenhang (Wahrscheinlichkeitstheorie ↔ Risikoerhöhungstheorie)
- **Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Deliktserfolg**
 - Erlaubtes Risiko
 - Selbstverantwortung bzw. Selbstgefährdung des Opfers
 - Schutzzweck der verletzten Sorgfaltsnorm

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Aus welchen Quellen können die Anforderungen abgeleitet werden, die an den Täter zu stellen sind?

- aus gesetzlichen und untergesetzlichen Normen (soweit vorhanden)
- aus privaten Regelwerken der einschlägigen Fachkreise (soweit vorhanden)
- aus der anerkannten tatsächlichen Übung der einschlägigen Fachkreise

Sorgfaltsnormen

Beachten: Die Befolgung oder Nichtbefolgung dieser Sorgfaltsregeln ist ein widerlegbares *Indiz* für die Einhaltung oder Vernachlässigung der (letztlich vom Rechtsanwender zu bestimmenden) gebotenen Sorgfalt.

- (subsidiär oder ergänzend) aus dem allgemeinen **Gefahrensatz**:

«Danach hat derjenige, welcher eine gefährliche Handlung ausführt, alles Zumutbare vorzukehren, damit die Gefahr nicht zu einer Verletzung fremder Rechtsgüter führt.» (BGE 134 IV 204)

Gefahrensatz



Fall «Spurt zur Tramstation»

O – der an einem Samstagabend noch etwas unternehmen möchte – ist auf dem Weg von seiner Wohnung zur nächsten Tramstation. Während O so vor sich hinträumt, hört er von hinten das Tram nahen. Da er noch ca. 100 Meter bis zur Tramstation zurücklegen muss, beginnt O zu rennen. In seiner Eile springt O über die Strasse, ohne seinerseits nach herannahenden Autos zu schauen.

T (seit 20 Jahren Taxifahrer), der gerade in seinem Taxi auf dieser recht wenig befahrenen Strasse mit einer Geschwindigkeit von ca. 75 km/h unterwegs ist, erkennt den dunkel gekleideten O zu spät, erfasst ihn mit seinem Fahrzeug und schleudert ihn auf die Seite. O verstirbt sofort.

Später stellt ein Gutachter fest, dass der Unfall auch bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wegen des plötzlichen Sprunges auf die Strasse durch O zwar möglicherweise, nicht aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte verhindert werden können.

Strafbarkeit des T? (Allfällige Strassenverkehrsdelikte sind nicht zu prüfen.)

Formulieren Sie den Obersatz.



Lösung Fall «Spurt zur Tramstation» (1/7)

Prüfungsgegenstand: Fahrlässige Tötung, Art. 117 StGB

Obersatz: T könnte sich der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB strafbar gemacht haben, indem er den O mit dem Auto angefahren hat.

I. Tatbestand

- **Kein Vorsatz?** I.c. zwar für möglich gehalten aber keine Inkaufnahme
- **Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs:** O ist tot (+)
- **Tathandlung** (nötigenfalls Abgrenzung zur Unterlassung): Anfahren des O mit dem PW (+)
- **Kausalität** zwischen Tathandlung und Erfolg: Das Anfahren durch T kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des O entfiel. (+)
- **Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens**
 - Verletzung einer Sorgfaltsnorm?



Lösung Fall «Spurt zur Tramstation» (2/7)

Bestimmung der Sorgfaltspflicht über die Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11):

Art. 4 Abs. 1: «Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.»

Art. 4a Abs. 1 «Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen:

a. 50 km/h in Ortschaften;

[...]»

=> Verletzung einer Sorgfaltsnorm: (+)



Lösung Fall «Spurt zur Tramstation» (3/7)

- **Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens** (Fortsetzung):
 - **Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts:** Hätte der Täter nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und seinen persönlichen Verhältnissen den Taterfolg vorhersehen können (Adäquanz / Individualisierter Massstab)?
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, aufgrund der konkreten Umstände (Tramhaltestelle in der Nähe, längerer Anhalteweg bei erhöhter Geschwindigkeit, Lichtverhältnisse am Abend) und seinen individuellen Fähigkeiten (routinierter Taxifahrer) hätte T vorhersehen können, dass mit der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit die Gefahr eines tödlichen Zusammenstosses mit einem anderen Verkehrsteilnehmer besteht. (+)
 - Vertrauensgrundsatz (Art. 26 SVG)? Kann T sich darauf berufen, dass er darauf vertrauen darf, dass sich ein erwachsener Fussgänger im Strassenverkehr korrekt verhalten wird? → Nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen kann sich, wer selbst eine unklare oder gefährliche Lage schafft (-)
 - **Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts:** T hätte sich aufgrund der konkreten Umstände (kein Notfalltransport) und seinen individuellen Fähigkeiten (routinierter Taxifahrer) problemlos an das Limit von 50 km/h halten können. (+)



Lösung Fall «Spurt zur Tramstation» (4/7)

- **Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Deliktserfolg**
 - **Pflichtwidrigkeitszusammenhang (= Risikozusammenhang):** Pflichtgemässe Handlung hätte den Erfolg abgewendet

Problem: welcher Massstab kommt hier zur Anwendung?



Pflichtwidrigkeitszusammenhang

1. Ansatz: Wahrscheinlichkeitstheorie (h.M.)

Der Erfolg ist zurechenbar, wenn sorgfaltspflichtgemässes Verhalten den Erfolgseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.

2. Ansatz: Risikoerhöhungstheorie

Der Erfolg ist zurechenbar, wenn feststeht, dass das pflichtwidrige Verhalten das Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erhöht hat.

Ergebnis für den vorliegenden Fall?



Lösung Fall «Spurt zur Tramstation» (5/7)

- **Pflichtwidrigkeitszusammenhang** (Fortsetzung): Pflichtgemässe Handlung hätte den Erfolg abgewendet: Wahrscheinlichkeitstheorie ↔ Risikoerhöhungstheorie
 - **Wahrscheinlichkeitstheorie** (h.M.): hätte pflichtgemässes Verhalten den Eintritt des deliktischen Erfolgs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert?
 - Gemäss Gutachten hätte der Unfall auch bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wegen des plötzlichen Sprunges auf die Strasse durch O möglicherweise, nicht aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert werden können. (-)
 - **Risikoerhöhungstheorie**: Steht fest, dass das pflichtwidrige Verhalten das Risiko einer Rechtsgutsbeeinträchtigung erhöht hat?
 - Je schneller man fährt, desto höher das Risiko eines Verkehrsunfalls mit tödlichen Folgen. (+)
- => **Pflichtwidrigkeitszusammenhang** (je nach Argumentation beides vertretbar):
- (+) = weiterprüfen; oder (-) = diesfalls Prüfung hier abbrechen und weiter zum Fazit



Lösung Fall «Spurt zur Tramstation» (6/7)

- **Schutzzweck der Norm:** Pflichtgemässe Handlung hätte den Erfolg nicht nur zufällig abgewendet
 - Tempolimiten zielen gerade darauf ab, den Anhalteweg zu limitieren, die Beherrschbarkeit des Fahrzeugs unter den gegebenen Strassenverhältnissen zu gewährleisten und dadurch Verkehrsunfälle und schwere Verletzungen zu vermeiden. (+)
- **u.U. weitere Kriterien des Ausschlusses der objektiven Zurechnung:** z.B. Selbstgefährdung des Opfers
 - eigenverantwortliche Selbstgefährdung durch O?
 - O überblickt und erkennt die Gefahrensituation nicht hinreichend. Entsprechend setzt er sich nicht bewusst selbst der Gefahr aus. Zudem hat O keine Tatherrschaft über den allerletzten, erfolgsverursachenden Moment; diese lag beim T. (-)



Lösung Fall «Spurt zur Tramstation» (7/7)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

Fazit / Ergebnis:

wenn Pflichtwidrigkeitszusammenhang (+): T hat sich einer fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB strafbar gemacht.

wenn Pflichtwidrigkeitszusammenhang (-): T hat sich nicht einer fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB strafbar gemacht.



Fall «Skischule abseits der Piste»

Die 6-jährige N und die 7-jährige S gehen zusammen mit anderen Mädchen ihres Alters beim Skilehrer J zum Skiunterricht. Da sie nach einem bereits erfolgreich absolvierten Anfängerkurs nun deutlich sicherer auf den Skiern stehen, geht J mit ihnen zum Skilift und fährt hoch zum Gipfel.

Dort angekommen, verlässt er mit seiner Klasse den markierten Pistenbereich, weil dies „spannender ist, als auf der langweiligen Piste“. Schon nach einigen Metern erkennt J, dass sich unter der dünnen Schneeschicht Eis befindet. Er denkt sich dabei: „Die können das, es wird schon nichts passieren.“, und fährt weiter den ungesicherten Hang hinab.

Bei einer Traverse verliert N den Halt und rutscht den Hang hinunter. J fährt ihr noch nach, kann sie aber nicht mehr einholen. Zu dem Zeitpunkt verliert auch S den Halt und rutscht ebenfalls den Hang abwärts, an J vorbei. – Beide Mädchen stürzen danach über einen Couloir mehrere hundert Meter ab. Dabei werden sie teilweise über kleine Felsbänder geschleudert. Beide kommen dabei ums Leben.

Strafbarkeit von J?



Lösung Fall «Skischule abseits der Piste» (1/7)

– vorsätzliches vollendetes Begehungserfolgsdelikt

Prüfungsgegenstand: Vorsätzliche Tötung, Art. 111 StGB

Obersatz: J könnte sich der vorsätzlichen Tötung strafbar gemacht haben, indem er, obwohl er das Eis unter der Schneeschicht bemerkte, mit der Skiklasse neben der Piste fuhr.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- (rechtlich relevante) Tathandlung: → J verliess mit seiner Klasse die markierte Piste und fuhr trotz des eisigen Untergrunds weiter auf der ungesicherten Piste. (+)
- Eintritt des tatbestandlichen Erfolges: → Tod von N und S (+)
- Kausalität → Ohne das Fahren neben der Piste wären N und S nicht abgestürzt (+)
- Objektive Zurechnung:
 - Schaffung oder Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr: mind. Sorgfaltspflichtverletzung (+)
 - Gefahr hat sich im eingetretenen Erfolg realisiert: Tod von N und S(+)

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz ?



Abgrenzung Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit

- **Eventualvorsatz (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB)**
 - der Erfolg wird als **ernsthaft möglich vorausgesehen/erkannt**
(= kognitives Vorsatzelement)
 - und**
 - der Täter **nimmt den möglichen Erfolgseintritt in Kauf**
(= voluntatives Vorsatzelement)

- **Fahrlässigkeit (Art. 12 Abs. 3 StGB)**
 - **bewusste** Fahrlässigkeit = wenn der Erfolg als möglich vorausgesehen wird, der Täter aber (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) auf den Nichteintritt *vertraut*
 - **unbewusste** Fahrlässigkeit = wenn die Möglichkeit des Erfolgseintritts nicht erkannt wurde (aber bei gehöriger Sorgfalt *hätte erkannt werden können*)



Lösung Fall «Skischule abseits der Piste» (2/7) – vorsätzliches vollendetes Begehungserfolgsdelikt

2. subjektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Vorsatz:

→ J wusste, dass sich unter der Schneedecke Eis befand und dass das gefährlich ist. Man kann ihm aber nicht unterstellen, dass er wollte, dass einige der Mädchen den Halt verlieren würden und so zu Tode kommen. Auch spricht nichts dafür, dass er dies in Kauf genommen hat, nur um neben der Piste weiterfahren zu können. Gemäss SV denkt er sich: „Die können das, es wird schon nichts passieren.“ (-)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Fazit / Ergebnis: J hat sich nicht der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht.



Lösung Fall «Skischule abseits der Piste» (3/7) – Fahrlässigkeitsdelikt

Prüfungsgegenstand: Fahrlässige Tötung, Art. 117 StGB

Obersatz: J. könnte sich der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit der Skiklasse den markierten Pistenbereich verliess und den Hang hinab fuhr.

I. Tatbestand

- ***Für die folgenden Punkte kann nach oben zur Prüfung von Art. 111 StGB verwiesen werden***
- **Kein Vorsatz (+)**
- **Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs** → Tod von N und S (+)
- **Tathandlung** (nötigenfalls Abgrenzung zur Unterlassung): → J hat mit seiner Klasse die markierte Piste verlassen und fuhr trotz des eisigen Untergrunds weiter auf der ungesicherten Piste (+)
- **Kausalität** zwischen Tathandlung und Erfolg: (+)

Lösung Fall «Skischule abseits der Piste» (4/7) – Fahrlässigkeitsdelikt

▪ Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens

- Verletzung einer **Sorgfaltsnorm?**

Auszug aus den FIS-Regeln:

«2. Fahren Sie auf Sicht und passen Sie Ihre Fahrweise und Geschwindigkeit Ihrem Können und den Verhältnissen an.»

«8. Beachten Sie die Markierungen und Signale.»

Auszug aus den SKUS-Richtlinien:

«Auf markierten Schneesportabfahrten bewegen Sie sich weitgehend sicher, da diese vor Lawinen und Absturzgefahr gesichert sind.»

- Sie fahren auf eigenes Risiko.
- Benützen Sie die markierten und gesicherten Schneesportabfahrten.
- Das Gelände abseits der markierten Schneesportabfahrten wird nicht gesichert.
- Schützen Sie sich und Ihre Kinder mit einem Helm.
- Achten Sie die Natur, schonen Sie Wald und Wild.

Rein private Regelwerke; kein Verbot, abseits der Piste zu fahren, nur Empfehlungen. → fraglich ob ausreichend für Begründung einer Sorgfaltspflichtverletzung (+/-)



Lösung Fall «Skischule abseits der Piste» (5/7) – Fahrlässigkeitsdelikt

- **Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens** (Fortsetzung):
 - Verletzung des **Gefahrensatzes**?
 - Danach hat jeder, der eine Gefahr schafft, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert. Andernfalls hat er die Tätigkeit ganz zu unterlassen.
 - Indem J mit den Kindern die markierte Piste verlässt und sich auf vereistes Terrain begibt, schafft er eine Lebensgefahr für die Skischüler. I.c. entweder zumutbare Vorkehrungen (z.B. mit jedem Kind einzeln herunter) oder: J hätte die Tätigkeit ganz unterlassen sollen.
(+)
 - **Vorhersehbarkeit** des Erfolgseintritts (Adäquanz/Individualisierter Massstab)
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, den konkreten Umständen (ausserhalb der markierten Piste, eisiger Untergrund, unerfahrene Skischüler) und den individuellen Fähigkeiten des J (J ist Skilehrer) war ein Sturz dieser Art und auch der tödliche Ausgang für J vorhersehbar. (+)



Lösung Fall «Skischule abseits der Piste» (5/7) – Fahrlässigkeitsdelikt

- **Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens** (Fortsetzung):
 - (**Pflichtwidrigkeit:** Ein gewissenhafter Mensch mit den Fähigkeiten und der Ausbildung des J (Skilehrer mit Erfahrung) wäre auf der markierten Piste geblieben)
 - **Vermeidbarkeit** des Erfolgseintritts (rechtmässiges und vom Täter erfüllbares Alternativverhalten)
 - Nach den konkreten Umständen (die präparierte und gesicherte Piste ist befahrbar) und seinen individuellen Fähigkeiten (Skilehrer) hätte J sich mit seiner Klasse problemlos auf der markierten Piste aufhalten können. (+)



Lösung Fall «Skischule abseits der Piste» (6/7) – Fahrlässigkeitsdelikt

- **Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Deliktserfolg**
 - **Pflichtwidrigkeitszusammenhang (= Risikozusammenhang):** Pflichtgemässe Handlung hätte den Erfolg abgewendet (Wahrscheinlichkeitstheorie ↔ Risikoerhöhungstheorie)
 - **Wahrscheinlichkeitstheorie** (BGer & h.L.): hätte pflichtgemässes Verhalten den Eintritt des deliktischen Erfolgs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert?
 - Bei sorgfaltsgemässen Verhalten wäre J nicht mit seiner Klasse neben die Piste gefahren, wo unter der Schneeschicht Eis lag. Damit hätten die Mädchen nicht den Halt verloren und wären mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mit tödlicher Folge über einen Couloir abgestürzt. (+)
 - **Risikoerhöhungstheorie:** Steht fest, dass das pflichtwidrige Verhalten das Risiko einer Rechtsgutsbeeinträchtigung erhöht hat?
 - Das Verlassen der markierten Piste und das Weiterfahren auf eisigem Untergrund hat das Risiko erhöht, dass die Anfängerinnen ausrutschen und im Gelände zu Tode stürzen. (+)
- => Pflichtwidrigkeitszusammenhang nach beiden Theorien (+)



Lösung Fall «Skischule abseits der Piste» (7/7) – Fahrlässigkeitsdelikt

- **Schutzzweck der verletzten Sorgfaltsnorm (soweit dies oben bejaht wurde):** Pflichtgemässe Handlung hätte den Erfolg nicht nur zufällig abgewendet
 - FIS-Regeln und SKUS-Richtlinien wollen gerade verhindern, dass unnötige Stürze in gefährlichem Gelände auftreten (+)
- u.U. weitere Kriterien der objektiven Zurechnung, z.B. Handeln des Opfers auf eigene Gefahr / **eigenverantwortliche Selbstgefährdung?** → weder ist zu erwarten, dass sich die Mädchen der Gefahr bewusst sind (u.a. fehlende Kenntnisse über Skigebiet und dessen Gefahren), noch dass sie die Anweisungen des Skilehrers infrage stellen oder sich diesen widersetzen würden (-)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld: (+)

Fazit / Ergebnis: J hat sich der fahrlässigen Tötung von N und S gem. Art. 117 StGB strafbar gemacht,



Fragen zum Fahrlässigkeitsdelikt?



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!